

BvO

Benützungsverordnung für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude (BvO)

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Beschluss Gemeinderat vom 23.11.2026

Inkraftsetzung per 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

	Art.
Zweck und Umfang	1
Hausordnung	2
Geltungsbereich sowie Benützungs- und Sperrzeiten der Schulanlagen	3
Aussenanlagen Hart-- und Rasenplätze	4
Eigentumsverhältnisse	5
Parkierung	6
Benützungsgesuche	7
Vorstellungen auf der Bühne	8
Jugendschutz	9
Ordnung und Verantwortlichkeit	10
Mobiliar und Einrichtungen	11
Feste Installationen	12
Rauchverbot	13
Zutritt	14
Sicherheitskonzept / Brandschutz	15
Zuwiderhandlungen	16
Inkrafttreten	17

Anhang I – Gebührentarif

Gestützt auf Art. 5 des Benützungsreglements für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude (BeR) 2003 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird vom Gemeinderat folgende

B E N Ü T Z U N G S V E R O R D N U N G

für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude der Einwohnergemeinde Grossaffoltern erlassen:

1 Allgemeines

Zweck und Umfang

Art. 1 Diese Benützungsverordnung regelt im Sinne von Ausführungsbestimmungen zum Benützungsreglement (BeR) die Benützung der vermietbaren Anlagen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern durch Dritte, insbesondere die Pflichten, Rechte und Weisungen.

Hausordnung

Art. 2 [1] Die Liegenschafts-, Mobilitäts- und Naturkommission (LMN) ist befugt, für die in ihrem Aufsichtsbereich stehenden Anlagen Hausordnungen zu erlassen. Die Beteiligten (z.B. Kommissionen, Schulleitung, Fachleute Betriebsunterhalt) sind vor dem Aufstellen und Ändern der Hausordnung anzuhören.

[2] Die Hausordnungen sind in den entsprechenden Gebäuden gut sichtbar anzuschlagen.

[3] Die Überwachung des Betriebes der Anlage obliegt, unter Mithilfe der Fachleute Betriebsunterhalt und der Festbetreuung, der LMN.

Geltungsbereich sowie Benützungs- und Sperrzeiten der Schulanlagen

Art. 3 [1] Die Anlagen stehen in erster Linie den für ihren Zweck erstellten Nutzern zur Verfügung. Den Vereinen und weiteren Organisationen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern und der Öffentlichkeit stehen die Räumlichkeiten auf Gesuch hin und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur Benützung zur Verfügung:

a) Montag bis Freitag eine halbe Stunde nach Ende des Schulunterrichts, inkl. Tagesschule, spätestens ab 18.00 Uhr
b) an Samstagen ab 08.00 Uhr
c) an Sonntagen erfordert die Benützung eine Ausnahmebewilligung
d) an Samstagen sind keine Dauerbelegungen gestattet. Eine Dauernutzung von jedem oder jedem zweiten Samstag, über mehr als einen Monat, ist nicht möglich.

[2] Die Schulanlagen müssen spätestens um 23.00 Uhr verlas-

sen werden.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsruhe. Aus diesem Grund müssen die Schulanlagen am Sonntag spätestens um 22.00 Uhr verlassen werden.

[3] Die Benützungszeiten können nur überschritten werden, wenn dies der Gemeinderat in seiner Bewilligung gemäss Art. 11 BeR ausdrücklich erlaubt.
Ausnahmebewilligungen zu den Sperr- und Benützungszeiten werden vom Gemeinderat nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Negative Entscheide müssen begründet werden.

[4] Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, einzelne Räume für besondere Anlässe (z.B. Gemeindeversammlungen, Sitzungen) reservieren zu lassen. Die betroffenen Benützer werden in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin orientiert.
Solche besonderen Anlässe sind von den Benützungs- und Sperrzeiten ausgenommen.

Prioritäten der Benutzung

[5] Bei der Vergabe der Anlagen gelten folgende Benützungsprioritäten:

1. Einwohnergemeinde Grossaffoltern für die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben und die Durchführung eigener Veranstaltungen.
2. Schule und Tagesschule der Einwohnergemeinde Grossaffoltern für schulische Zwecke und schulbezogene Veranstaltungen.
3. Bewilligte Benützungsgesuche gemäss Art. 7 dieser Verordnung.
4. Ortsansässige Vereine haben gegenüber auswärtigen Vereinen Vorrang, sofern die Benützungsanfragen für denselben Zeitraum gestellt werden und gleichwertig sind.
5. Sind mehrere Benützungsgesuche aufgrund der vorstehenden Kriterien als gleichwertig einzustufen, ist das Datum des Eingangs des vollständigen Benützungsgesuchs massgebend.
6. Übrige Benutzer werden berücksichtigt, sofern die Anlage verfügbar ist. Dabei werden die vorstehenden Prioritäten berücksichtigt.

Aussenanlagen Hart- und Rasenplätze

Art. 4 [1] Aussenanlagen, Hart- und Rasenplätze dürfen ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Es gelten die Benützungs- und Sperrzeiten gemäss Art. 3 Abs. 2.

[2] Die Fachleute Betriebsunterhalt sind befugt, die Plätze bei schlechter Witterung zu sperren.

[3] Personen, die sich auf Rasenplätzen aufhalten, dürfen keine Schuhe mit Stollen tragen.

Eigentumsverhältnisse

Art. 5 [1] Mobiliar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind anlagegebundenes Eigentum der Einwohnergemeinde und stehen Dritten im Rahmen der nach Art. 11 BeR erteilten Bewilligung zur Verfügung.

[2] Wenn Dritte in den zur Benützung bewilligten Anlagen eigenes Mobiliar, eigene Geräte oder sonstige Einrichtungen dauernd einstellen wollen, ist dies mit der Einwohnergemeinde in einer Vereinbarung zu regeln (Nutzungs- und Haftungsfragen).

Parkierung

Art. 6 [1] Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist während der Dauer des Anlasses nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet.

[2] Die Parkflächen sollen in erster Linie den Bewilligungsnehmern und Besuchern zur Verfügung stehen.

[3] Für die Nutzung der Hartplatzfläche als Parkplatz und für den Materialumschlag mit Fahrzeugen, welche ein Gesamtgewicht von mehr als 3.5 Tonnen haben, benötigt es eine Bewilligung der Bauverwaltung.

Benützungsgesuche

Art. 7 [1] Die Gesuche sind online mittels Raumreservationssystems (RMS) der Gemeinde einzureichen, und zwar:

a) für neue permanente Raumbelegungen und/oder Dauerbewilligungen mindestens 6 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres;
b) für Einzelbewilligungen 6 Wochen vor dem ersten Tage (inkl. Aufbau) der entsprechenden Veranstaltung.

[2] Begehren für grössere Anlässe sind nach Möglichkeit im Vereinsaustausch anzumelden. Auch für Anlässe, die am Vereinsaustausch angemeldet wurden, gilt das in Art. 7 BeR umschriebene Gesuchsverfahren und der Gemeinderat richtet sich bei der Beurteilung nach den in Art. 10 BeR aufgeführten Kriterien.

Vorstellungen auf der Bühne

Art. 8 [1] Personen, die für eine Vorstellung auf der Bühne proben, können die Bühne auch benützen, wenn die Halle anderweitig belegt ist.

[2] Für Hauptproben stehen Bühne und Halle während einem Abend zur Verfügung. Damit die von dieser Belegung betroffene Organisation spätestens zwei Wochen vor dem fraglichen Termin orientiert werden kann, ist das Gesuch 6 Wochen vor der gewünschten Hauptprobe einzureichen.

[3] An Samstagen und Sonntagen, wenn die Hallen nicht anderweitig benützt sind, stehen Bühne und Halle ebenfalls für Proben zur Verfügung. Für die Bühne gelten die Benützungs- und Sperrzeiten gemäss Art. 3.

Jugendschutz

Art. 9 Sämtliche Benützer werden verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz einzuhalten und umzusetzen.

2 Bestimmungen über die Benützung

Ordnung und Verantwortlichkeit

Art. 10 [1] Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt der Bewilligungsinhaber.

[2] Die Benützer erhalten von der in der Bewilligung erwähnten Verwaltungsstelle die Schlüssel für die Räume und Schränke gegen eine Schlüsselempfangsbestätigung. Der Schlüsselbesitzer haftet für Verluste. Der Schlüssel ist während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung abzuholen und zurückzugeben.

[3] Beim Verlassen der Räume (inklusive Garderobe und Duschen) sind sämtliche Lichter zu löschen.

[4] Alle Räume müssen aufgeräumt verlassen werden. Sofern ein Anschlagschild vorhanden ist, sind die Räume gemäss den darauf festgehaltenen Vorgaben aufzuräumen.

[5] Die Bewilligungsinhaber sind für die Schliessung der Türen (inklusive Aussentüren) verantwortlich.

[6] Die Benützungsverordnung, die Hausordnung und das Sicherheitskonzept sind einzuhalten. Anordnungen und Weisungen der Fachleute Betriebsunterhalt und der Festbetreuung sind zu befolgen.

[7] Neben den Fachleuten Betriebsunterhalt und der Festbetreuung wird den verantwortlichen Personen der Sportvereine beim regulären Trainingsbetrieb und den Bewilligungsinhabern bei Wochenendbelegungen in allen Räumen der Sporthalle und auf den Aussensportanlagen ein Wegweisungsrecht eingeräumt, das gegenüber von störenden Personen oder Personengruppen wirksam ist.

Mobiliar und Einrichtungen

Art. 11 [1] Schäden an Material und Einrichtungen sind unverzüglich den zuständigen Fachleuten Betriebsunterhalt, der Bauverwaltung oder der Schulleitung zu melden (siehe insbesondere auch Art. 6 BeR).

[2] Für Kleinmaterial von Dauernutzern, steht eine begrenzte Menge an abschliessbaren Schränken zur Verfügung. Die Zuteilung der vorhandenen Schränke erfolgt durch die LMN und es besteht kein Anrecht auf einen abschliessbaren Schrank.

Feste Installationen

Art. 12 Feste Installationen von Dritten sind nur gestattet, wenn im Gesuch nach Art. 7 BeR darum nachgesucht und die Bewilligung nach Art. 11 BeR dafür erteilt worden ist.

3 Weisungen und Pflichten für jeden Einzelnen

Rauchverbot

Art. 13 [1] In sämtlichen Räumen und Aussensportanlagen herrscht während und ausserhalb der Unterrichtszeit ein striktes Rauchverbot.

[2] Der Gemeinderat kann bei speziellen Anlässen und bei bewilligtem Festbetrieb generelle Ausnahmen gestatten.

Zutritt

Art. 14 Die Räumlichkeiten dürfen von Angehörigen der Vereine von Dauer- oder Einzelbewilligungen frühestens eine Viertelstunde vor Übungsbeginn betreten und müssen spätestens eine Viertelstunde nach Trainingsende verlassen werden.

Sicherheitskonzept/ Brandschutz

Art. 15 [1] Die LMN ist befugt, für die in ihrem Aufsichtsbereich stehenden Anlagen Sicherheitskonzepte zu erstellen. Die Beteiligten (z.B. Kommissionen, Schulleitung, Fachleute Betriebsunterhalt) sind vor dem Aufstellen und Ändern der Sicherheitskonzepte anzuhören.

[2] Bei Anlässen sind die Benützer für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Vom Veranstalter ist eine für die Einhaltung der Brandschutzvorkehrungen zuständige Person zu benennen. Diese wird von den Fachleuten Betriebsunterhalt oder der Festbetreuung über die wesentlichen Brandschutzvorkehrungen gemäss Sicherheitskonzept instruiert.

4 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 16 Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung können nach nichtbefolgter schriftlicher Ermahnung mit dem Entzug der Benützungsbewilligung geahndet werden.

Inkrafttreten

Art. 17 [1] Diese Benützungsverordnung wurde am 23. November 2026 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. Adrian Bühler	sig. Andrea Burri

Publikation des Beschlusses:
Anzeiger Aarberg vom 27. November 2026

Anhang I Gebührentarif

Gestützt auf Art. 12 des Benützungsreglements für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude (BeR) 2003 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird vom Gemeinderat folgender Gebührentarif erlassen:

Art. 1 Zweck der Gebühren

Die Gebühren sollen zur Unkostendeckung an gemeindeeigenen Räumlichkeiten und für die Entschädigung der Fachleute Betriebsunterhalt und der Festbetreuung (für Aufsicht und Präsenz) erhoben werden.

Art. 2 Festsetzen und Inkasso

Die Gebühren werden jeweils mit der Benützungsbewilligung festgesetzt. Die Rechnung wird im Jahr des Anlasses, durch die Finanzverwaltung ausgestellt. Für Anlässe, die im Gemeindeauftrag ausgeführt werden, wird keine Rechnung gestellt.

Art. 3 Gebührenansätze

Raum	einheimische Benützer	Auswärtige Benützer Ansatz pro Tag	Festbetreuer Ansatz pro Tag (einheimisch + auswärtig)
Turnhalle Suberg	20.00	80.00	60.00
MZG Grossaffoltern			
- nur Turnhalle	30.00	120.00	80.00
- mit Tischen + Stühlen	50.00	200.00	200.00
- nur Bühne	--	20.00	40.00
- nur Office	50.00	200.00	50.00
- Stephanssaal mit Teeküche	20.00	140.00	40.00
- Entsorgung Kehricht (pro Anlass)	30.00	30.00	--
- Übergabe/Übernahme Office (pro Anlass)	--	--	100.00

Art. 4 Gebührenkategorien

[1] Die Gebühr ist an Wochentagen und an Wochenenden gleich hoch.

[2] Die Ansätze gelten pro Tag. Endet ein Anlass erst nach Mitternacht, gilt dies nicht als zweiter Tag.

[3] Folgt am Tag nach einer Abendveranstaltung eine Nachmittagsveranstaltung, sind für diesen zweiten Tag nur die halben Gebührenansätze geschuldet.

[4] Ein Verein gilt als ortsansässig, wenn er laut seinen Statuten den Sitz in der Gemeinde Grossaffoltern hat. Wenn ortsansässige Vereine, Privatpersonen aus der Gemeinde oder Organisationen regionale Versammlungen durchführen (z.B. kant. Delegiertenversammlung) gilt der Tarif für einheimische Benützer.

[5] Für Dauerbewilligungen an einheimische Vereine und Organisationen werden keine Gebühren verlangt.

Art. 5 spezielle Anlässe

Der Gemeinderat kann für weitere Anlässe den Gebührenansatz von Fall zu Fall festsetzen und in Einzelfällen auf die Gebührenerhebung verzichten.